

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 1. April 1954114/A.B.Anfragebeantwortung

zu 132/J

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Kontrolle der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Vermögensschaften durch den Rechnungshof, teilt Bundeskanzler Ing. Raab im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens der Bundesregierung folgendes mit:

Die anfragenden Abgeordneten haben den Wunsch, der Überprüfung des Rechnungshofes auch die Gebarung von Vermögensschaften, die im Eigentum physischer Personen und anderer als der eben genannten Gebietskörperschaften stehen, zu unterwerfen, soweit dieses Vermögen unter öffentlicher Verwaltung steht.

Die Verwirklichung dieser Forderung hätte eine Änderung der geltenden Verfassung und eine grundlegende Änderung des Verwaltergesetzes zur Voraussetzung. Denn der Staat führt nicht als solcher die öffentliche Verwaltung, vielmehr wird diese von den hiefür bestellten öffentlichen Verwaltern unter deren eigener zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung (§§ 6, 13 und 9 Verwaltergesetz) geführt. Die Tätigkeit der öffentlichen Verwalter obliegt zufolge § 8 Verwaltergesetz der Überprüfung durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Hoheitsverwaltung; die Überprüfung dieser hoheitsrechtlichen Tätigkeit des Ministeriums fällt nach den geltenden Bestimmungen ohnehin in den Aufgabenbereich des Rechnungshofes. Die Tätigkeit und Verantwortung eines öffentlichen Verwalters ist vergleichbar mit der eines gerichtlich bestellten Kurators; die Unterstellung der Gebarung des öffentlichen Verwalters unter die Kontrolle des Rechnungshofes ist aus den angeführten Gründen nicht vertretbar.

Die Befassung des Rechnungshofes mit der Gebarungskontrolle privater Vermögen bzw. Unternehmungen würde auch eine erhebliche Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht bedeuten und kann auch aus staatsfinanziellen Gründen nicht empfohlen werden.

-.-.-.-.-